Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 34

Artikel: Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens

Autor: Linde, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens,

aufgestellt von Mag Linde zu Handen der Delegiertenversammlung des kant. Handwerker- und Gewerbevereins des Kantons Zürich vom 15. Oftober 1893.

1.

Arbeiten und Lieferungen bon einiger Bebeutung, welche ber Staat, die Gemeinden und andere Behörden zu vergeben haben, ebenso solche, welche vom Staate subventioniert werden, find in ber Regel öffentslich auszuschreiben.

KBULLMER.XABBH

Bei periodischen Lieferungen soll die Ausschreibung ordents licher Weise alle Jahre stattfinden.

Beschränkungen ber Bewerbung auf ein gewisses Staatsober Gemeindegebiet find zulässig, sollen jedoch bei ber Ausschreibung bekannt gemacht werben.

In dringenden Fällen, ober wenn es fich um patentierte Objekte handelt, auch wenn eine allgemeine Konkurrenz zu keinem Ziele führen würde, kann beschränkte Bewerbung stattfinden.

1.45

Die Ausschreibung einer Konkurrenz zur Leiftung und Lieferung von Arbeiten soll in ber Regel auf Grundlage fertiger Plane, Beschreibungen, Muster, Mobelle 2c. stattfinden. Der Ausschreibung soll ferner zu Grunde liegen und allen Bewerbern zur Verfügung gestellt werben:

Die genaue Beschreibung ber auszuführenden ober gu

liefernden Arbeiten beziehungsweise die besondern Ausführugse bestimmungen.

Das Bertragsformular und die allgemeinen Bertragsbesbingungen.

Das Formular für bie Gingabe.

Das Borausmaß, enthaltend bie Angaben ber zu lies fernben Mengen.

Die ber Bewerbung zu Grunde gelegten Dokumente follen bie Unterschrift ber zuständigen Behörbe tragen.

Mit der Einreichung eines Angebotes ift, auch ohne Erwähnung, die Annahme der zu Grunde liegenden Dokumente burch den Bewerber zugeftanden.

3.

Für die Ausschreibung von Lieferungen und Arbeiten soll ber Termin so gewählt werden, daß die Aussührung in der geeigneten Jahreszeit möglich ist. Es ist je nach der Größe der Lieferung oder Arbeit, zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung und dem Eingabetermin eine nicht zu kurze Frist einzuhalten, um den Bewerdern die Möglichkeit zu geben, eine gründlich erwogene Offerte einzureichen.

Die Vergebung ber Lieferungen und Arbeiten soll in ber Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Ginheitspreisen statifinden. Voranschläge find von den Behörden nicht vorzulegen.

5.

Die Bewerber um lebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten sollen ben Nachweis leiften können, baß fie zur Ausführung berselben bie nötigen Kachkenntniffe befigen, über genügende Gelbmittel verfügen, genügend Arbeitskräfte haben, daß sie in Ghren und Rechten bastehen und nicht als Pfuscher bekannt sind. Wenn Berufsgenoffenschaften sich bilben, muffen sie Mitglieder berselben sein.

Bon den Bewerbern tann vor Gingabe der Offerte eine Caution abverlangt werben, nur foll bies in den allgemeinen

Bedingungen bekannt gegeben werder.

Tritt der Bewerber nach Zuschlag der Lieferung ober Arbeit zurück oder wird er einen Bertrag ober ein Garantievershältnis nicht eingehen, so verfällt die prov. Caution der vergebenden Behörde.

6.

Der Ort, bas Lokal, ber Tag und die Stunde find genau anzugeben, bis zu welchen die Offerten eingereicht werden können, später eingehende Offerten find nicht mehr zu berücksichtigen.

Bu ber beftimmten oben angegebenen Stunde (und Lokal) find die eingegangenen Offerten zu öffnen, und es ift über bieselben ein Protokoll aufzunehmen. Der Eröffnung der Offerten können Submittenten beiwohnen und haben das Protokoll zu unterzeichnen. Angebote, welche von den Grundslagen, Bedingungen 2c. abweichen, sind nicht zu berücksichtigen.

Es find ferner solche Angebote auszuscheiben, in welchen Preisansätze erscheinen, deren Betrag nach dem Wert der verlangten Lieferung oder Arbeit in offenbarem Migverhältnis ftehen, sei es durch Migverständnis, Unkenntnis oder Leicht=

fertigfeit.

Bei Beurteilung der Angebote sind die Lohnverhältnisse und Preise der Rohmaterialien desjenigen Gebietes zu berücksichtigen, in welchem die Arbeit oder Lieferung zu vergeben ist.

In Fällen, wo die Offerenten auch Projekte einzureichen haben, fallen die Angebote bahin, wenn die Offerten als ungenügend befunden werden.

Nach Prüfung und Sichtung ber Angebote ift in ber Regel bem Minbestbietenden ber Zuschlag zu erteilen. In Fällen, wo es schwierig sein wird, obige Grundsase burchs zuführen, ist bas Mittel von ben Eingaben zu ziehen und unter benjenigen die Wahl zu treffen, die dem Mittel am nächsten stehen.

Staatslieferungen sind miglichst nur im Kanton zu vers geben, Bezirks ober Eemeindelieferungen 2c. möglichst wieder in dem Kreise, welcher den Steuerzahler direkt berührt.

Es dürfen von Seite der Behörden oder Submittenten keine Mitteilungen an die Oeffentlichkeit gelangen über die gemachten Eingaben. Das Abhandeln oder Absteigern nach Eröffnung der Angebote, ebenso die Annahme von Nachges boten ist unzulässig.

Nach einem, im Berhältnis der Größe der Lieferung, festgesetzen Termin, welcher bei der Ausschreibung mitzuteilen ist, hat die Bergebung stattzusinden und sind dis dahin alle Offerenten für ihre Gingabe haftbar. Den Offerenten, deren Offerten in Konkurrenz gezogen wurden, ist Mitteilung zu machen, an wen die Lieferungen oder Arbeiten vergeben wurden.

Geftellte Cautionen find angemeffen zu verzinsen und bei Nichtzuschlag sofort rudzahlbar.

8

Bei beschränkten Submissionen soll ben eingelabenen Submittenten für Ausarbeitung von Projekten und Offerten eine dem Werte der Ausarbeitung entsprechende Entschädigung zugesprochen werden, wogegen diese Projekte Eigentum des Bestellers bleiben.

Bei allgemeinen Submiffionen bleiben allfällig eingereichte Projekte, Plane und Mufter Gigentum des Bewerbers und ist hievon kein Gebrauch zu machen; dieselben find vielmehr den abgelehnten Bewerbern sofort zuruckzustellen.

Treten mährend ber Ausführung der übernommenen Arbeit burch Streifs, Krieg ober höhere Gewalt, berartige Berhälts

nisse ein, daß die Breisansätze erhöht ober die Lieferfristen verlängert werden mussen, so ist dies angemessen zu berückssichtigen.

10.

Die Ueberwachung der zu leistenden Arbeiten oder Abnahme der Lieferungen hat durch sachkundige, lohale Beamte zu geschehen, im Streitfall ist ein Schiedsgericht zu bestellen, dessen Spruch endgültig ist. Abschlagszahlungen sind bis zum Betrag von $90^{\circ}/_{\circ}$ in angemessenen Fristen, nach dem Stand der Arbeiten zu entrichten.

Sofort nach Ablieferung ober Bollenbung einer Arbeit hat Nachmaß stattzufinden, wenn nötig während der Arbeit, um bei Vollendung Rechnung stellen zu können. Vollständige Abrechnung soll spätestens bis 3 Monate nach Vollendung der Arbeit ober Lieferung erfolgen.

11.

Die Behörben haben das Recht, von den Unternehmern, welche allfällig Arbeiten und Lieferungen durch sogenannte Unteraktorbe vergeben müssen, zu verlangen, die Unteraktorbanten dazu zu verpstichten, ihnen die Berträge zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Hauptunternehmer haben genügende Garantien zu leisten, daß die Unteraktordanten ihre Lieferanten und Arbeiter bezahlen.

12.

Für außerkontraktliche Arbeiten und Lieferungen sind ortsübliche Einheitspreise zum voraus zu vereinbaren und zu bezahlen und genaue Controlle zu üben. Es ist möglichst streng barauf zu achten, daß von den Plänen, Beschreibungen und Bedingungen der auszusührenden Arbeiten und Lieferungen mährend der Aussihührung nichts abgewichen wird. Treten besondere Schwierigkeiten ein, daß hievon abgewichen werden muß, so unterliegen die Abänderungen der Genehmigung der Behörden und sind in den Preisansähen angemessen zu berücksichtigen.

Realfautionen sollen ben Betrag bes reellen Berbienstes nicht übersteigen, bamit ber Lieferant in ber Lage ift, seinen Berpflichtungen nachzukommen.

Heizung in Schreiner: und Zimmermanns: werkstätten und in Sagereien.

Die Lattermann'ichen Sägefpähnfüllöfen als Schreineröfen. Wie uns mitgeteilt wird, hat die Firma S. 2. Latter= mann u. Söhne in Morgenröthe, Sachsen, an ihren Sagespähne-Füllöfen, welche fich infolge ihrer ebenso bequemen und billigen Feuerung, als intensiven Beigkraft immer mehr Gingang bei ben Holzinduftriellen verschaffen, eine fehr prattifche Neuerung getroffen, welche diefelben als Schreineröfen gang besonders erscheinen läßt. Das genannte Gifenwerk liefert nämlich bie fäulenförmigen Rundofen biefes Suftems in neuerer Zeit einesteils mit einer ober auch mit zwei Baffer= pfannen an den Außenseiten des Unterofens, in welche burch ihren mit Ringlöchern versehenen Dedel je zwei Leimtopfe zum Barmen eingehängt werben fonnen. Andernteils fann man diefe Defen auch in Verbindung mit einer Rochmaschine nebst anhängender Wafferpfanne haben, auf beren Dechplatte Hölzer und Fourniere gut angewärmt werden können, während die Wafferpfannen gum beständigen Warmhalten von 1 bezw. 3 Leimtöpfen dienen. Die Preise dieser Sägespähnöfen, welche fich übrigens ebenso gut zur Kohlenfeuerung eignen sollen, falls es einmal an Sägemehl fehlt, stellen fich auf Mf. 50 bis Mt. 98 und ftellt die obige Firma illustrierte Prospette gur Berfügung.

NB. In der Schweiz find viele folder Sägespähn-Füllsöfen in Thätigkeit, so in den Sägereien von Roman Scherer in Luzern, J. Wälte in St. Stephan, Dampffägerei Safenswyl.